

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

5 Ta 95/15

4 Ca 662/14

(Arbeitsgericht Weiden)

Datum: 17.09.2015

Rechtsvorschriften: § 11 Abs. 2, 5 RVG

Leitsatz:

Beschwerde des Hauptbevollmächtigten gegen eine Vergütungsfestsetzung aufgrund Antrages eines Unterbevollmächtigten mit der Begründung, die Anwälte hätten eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde vom 14.04.2015 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden vom 02.04.2015, Aktenzeichen: 4 Ca 662/14, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 12.01.2015, eingegangen bei Gericht am 13.01.2015 beantragte Herr Rechtsanwalt B... als Unterbevollmächtigter des Herr Rechtsanwalt K... als Hauptbevollmächtigter, seine Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die Auftraggeberin Firma Ki... GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Bö..., Dr. C... und J... in Höhe von 1.036,13 € brutto festzusetzen.

Nach Anhörung gemäß § 11 Absatz 2 RVG wendet der Hauptbevollmächtigte ein, dass es eine Abrede zwischen ihm und Herrn Rechtsanwalt B... gegeben habe, dass nur eine hälftige Terminsgebühr abgerechnet werden soll. Bei einer 1,2 Terminsgebühr aus einem

- 2 -

Gegenstandswert in Höhe von 10.032,99 € beträgt diese 724,80 €, so dass der Unterbevollmächtigte nur einen Abrechnungsanspruch in Höhe von 362,40 € habe (724,80 € : 2 = 362,40 €).

Nach Angabe des Unterbevollmächtigten habe es eine derartige Abrede jedoch nie gegeben.

Mit Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 02.04.2015 wurden die beantragten 1.036,13 € brutto festgesetzt, da nach Gerold/Schmidt, 21. Auflage, VV RVG 3401 Rn. 4 und 75 i.V.m. § 33 Absatz 3 BRAGO der Unterbevollmächtigte auch einen Anspruch auf eine volle Termingebühr hat.

Dagegen legte der Hauptbevollmächtigte mit Schreiben vom 14.04.2015, eingegangen bei Gericht am 16.04.2015, form- und fristgerecht die sofortige Beschwerde beim Arbeitsgericht Weiden ein.

Das Arbeitsgericht Weiden hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Soweit die Beschwerde in eigenem Namen des Hauptbevollmächtigten eingelegt wurde, ist sie unzulässig. Dass die Beschwerde in eigenem Namen eingelegt wurde ergibt sich aus dem Wortlaut der Beschwerdeschrift. Anderweitige Anhaltspunkte die zu einer Auslegung führen könnten, dass es sich um eine Beschwerde des Antragsgegners des Vergütungsfestsetzungsverfahrens handeln könnte, sind nicht ersichtlich.
 - a) § 11 RVG bietet dem in einem gerichtlichen Verfahren tätig gewordenen Rechtsanwalt eine Möglichkeit wegen seiner gesetzlichen Vergütung einfach und schnell zu einem Vollstreckungstitel wegen seiner Vergütung gegen seinen Auftraggeber zu gelangen. Antragsteller ist im vorliegenden Fall der Unterbevollmächtigte und Antragsgegner der Auftraggeber, mithin hier die Partei. Der Hauptbevollmächtigte ist in diesem Vergütungsfestsetzungsverfahren allenfalls mittelbar betroffen. Aus

der mittelbaren Betroffenheit ergibt sich jedoch keine Beschwerdeberechtigung. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss vom 08.07.2015 verwiesen werden.

2. Soweit man die Beschwerde als zulässig erachten wollte, würde sie sich jedoch auch als unbegründet darstellen.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 RVG ist die gesetzliche Vergütung auf Antrag des Rechtsanwalts durch das Gericht des ersten Rechtszuges festzusetzen, soweit sie zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehört. Bei dem Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG handelt es sich um ein vereinfachtes zivilrechtliches Verfahren zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei bzw. dem von ihm vertretenen Beteiligten. Das Vergütungsfestsetzungsverfahren als vereinfachtes Verfahren soll aber nicht mit der Prüfung schwieriger zivilrechtlicher Fragen belastet werden. Daher ist nach § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG die Festsetzung abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen und Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Stellen sich neben rein gebührenrechtlichen Fragen auch zivilrechtliche Probleme, wird der Anwalt durch § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG darauf verwiesen, dass sein Vergütungsanspruch zivilrechtlich geltend zu machen sei. Nach dieser Bestimmung genügt die bloße Erhebung einer nicht gebührenrechtlichen Einwendung, um die Festsetzung der anwaltlichen Vergütung im vereinfachten Verfahren - dem Vergütungsfestsetzungsverfahren - auszuschließen. Es ist nicht erforderlich, dass die Einwendung oder Einrede inhaltlich näher substantiiert oder gar schlüssig dargelegt wird. Etwas anderes kann anknüpfend an den Rechtsgedanken der missbräuchlichen Rechtsausübung nur dann gelten, wenn die nicht gebührenrechtliche Einwendung aus der Luft gegriffen, also offensichtlich haltlos ist bzw. ohne jeden konkreten tatsächlichen Anhaltspunkt erfolgt.

Die Behauptung einer Vergütungsvereinbarung ist eine Einwendung, die einen Grund im Gebührenrecht hat und somit grundsätzlich geeignet wäre, die Kostenfestsetzung auszuschließen (vgl. OLG München vom 18.03.1997, Aktenzeichen: 11 W 1029/97 in juris oder Gerold/Schmidt, Kommentar zum RVG, 21. Auflage, § 11 Rn. 135). Es kommt jedoch dabei entscheidend darauf an, ob die Gebührenvereinbarung nur das

Innenverhältnis der Anwälte regelt oder ob auch die Haftung des Mandanten betroffen sein soll, er also jedem Rechtsanwalt nur schulden soll was diesem im Innenverhältnis zusteht. Im streitgegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass es sich um eine Absprache alleine zwischen den zwei Rechtsanwälten gehandelt hat, die jedoch auf das Verhältnis zum Mandanten keine Auswirkungen hat (so auch OLG Karlsruhe vom 26.02.1992, Aktenzeichen: 3 W 13/92 in JurBüro 1992, 740 bis 741; OLG Frankfurt vom 06.02.1984, Aktenzeichen: 6 W 163/83 in juris). In aller Regel vereinbaren der Verfahrensbevollmächtigte und der Terminsvertreter bzw. Verkehrsanwalt nur für das Verhältnis untereinander Gebührenteilung. Der Auftraggeber soll davon nicht betroffen sein. In den meisten Fällen erfährt der Auftraggeber hiervon auch nichts. In den aller-seltensten Fällen wird der Auftraggeber um seine Zustimmung gebeten. Der Einwand kann daher nur relevant sein, wenn der Mandant Umstände vorträgt, aus denen sich ergibt, dass die Vereinbarung ausnahmsweise auch für ihn Außenwirkung haben könnte. Werden jedoch keine besonderen Umstände vorgetragen, ist davon auszuge- hen, dass der Auftraggeber den Anwälten die Gebühren schuldet, wie es das Gesetz vorsieht. Entsprechend ist dann auch festzusetzen (siehe hierzu: Gerold/Schmidt, RVG, § 11 Rn. 173).

Die Vergütungsfestsetzung des Arbeitsgerichts Weiden ist daher nicht zu beanstan- den. Die Beschwerde war zurückzuweisen.

3. Einer Kostenentscheidung bedurfte es im Hinblick auf § 11 Abs. 2 Satz 6 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht